

Merkblatt

Hinweise für Bewirtschafter in Vernetzungsprojekten

Grundanforderungen an Betrieb für Vernetzungsbeiträge

Folgende Grundanforderungen müssen erfüllt sein, damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge geltend machen kann:

- Es muss eine einzelbetriebliche Beratung auf dem Betrieb stattgefunden haben.
- Mit der Trägerschaft ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.
- Die spezifischen Anforderungen (Teilnahmebedingungen) des Vernetzungsprojektes sind in jedem Fall einzuhalten.
- Alle Hecken auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche müssen korrekt deklariert werden, sei es als Hecke mit Pufferstreifen oder als Hecke mit Krautsaum.

Spezifische Bewirtschaftungsanforderungen an BFF

Folgende spezifische Bewirtschaftungsanforderungen auf den Biodiversitätsförderflächen (BFF) müssen erfüllt werden und in den Teilnahmebedingungen in Vernetzungsprojekten als minimale Anforderung definiert werden:

- Beim Mähen der BFF darf kein Mähaufbereiter eingesetzt werden
- Bei extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen und Streueflächen müssen bei jedem Schnitt mindestens 10 % der Fläche als Restfläche stehen gelassen werden. Diese Restfläche darf frühestens beim nächsten Schnitt dieser Biodiversitätsförderfläche gemäht werden. Die Lage der Restfläche kann bei jeder Nutzung wechseln oder für maximal ein Jahr am selben Ort bleiben. Die 10 %-Restfläche ist für jedes einzelne Objekt im Feld separat stehen zu lassen. Zusammenhängende BFF mit verschiedenen Geo-IDs des gleichen Typs und mit gleicher Bewirtschaftungsanforderung können bezüglich Restfläche als ein Objekt betrachtet werden.
- Auf Naturschutzvertragsflächen sind in jedem Fall die im Naturschutzvertrag festgelegten Bewirtschaftungsanforderungen maßgebend, diese sind auf dem Flächenverzeichnis aufgeführt.
- Bei extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen in Waldrandnähe soll der Bewirtschafter die zuständige Jagdgesellschaft zwei Tage vor dem geplanten Heuschnitt benachrichtigen, um das Vermähen von Rehkitzen und Feldhasen zu minimieren.
- Hecken mit Krautsaum sind selektiv zu pflegen. Das heisst, schnell wachsende Straucharten (z.B. Hasel) werden bewusst stärker zurückgeschnitten und langsam wachsende Straucharten werden geschont, bzw. nicht oder später geschnitten und Dornensträucher werden gefördert.

Für den Krautsaum gelten die Schnittzeitpunkte wie für extensiv genutzte Wiesen Variante "Standard" gemäss Direktzahlungsverordnung.

Ausnahme: Der Krautsaum direkt angrenzend an eine BFF mit Nutzungsregime Flex, Staffelmahd oder Naturschutzvereinbarung darf gleichzeitig mit dieser BFF genutzt werden. Dies gilt nur für den Teil des Krautsaumes, welcher entlang der entsprechenden BFF verläuft.

Bei Hecken mit Qualitätsstufe II darf der Krautsaum maximal zwei Mal genutzt werden pro Jahr. Zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt müssen mindestens 6 Wochen vergehen.

Mögliche Schnittregime bei Vernetzungsprojekten

Im Rahmen der Vernetzung können mit den Bewirtschaftern nachfolgende Schnittregime für extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen vereinbart werden. Die Wahl des Schnittregimes muss aus naturschutzfachlichen Überlegungen erfolgen und ist objekt- und nicht betriebsbezogen. Das einmal festgelegte Schnittregime gilt grundsätzlich für die ganze Vereinbarungsdauer. Die Variante "Flex" und "Staffelmahd" kann bei wenig intensiv genutzten Wiesen nur für Flächen vereinbart werden, welche die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen.

1. Variante « Standard »

- Einhaltung frühester Schnittzeitpunkte gemäss Direktzahlungsverordnung. Der erste Schnitt darf vorgenommen werden:
 - im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni
 - in den Bergzonen I und II nicht vor dem 1. Juli
 - in den Bergzonen III und IV nicht vor dem 15. Juli

2. Variante « Flex »

- Das Datum des 1. Schnitts ist frei wählbar.
- Bei jeder Nutzung bis Ende August ist Dürrfutter zu bereiten.
- Erklärung: Ab 1. September darf z.B. siliert werden. Das Einpacken von Ballen in Folien gilt als Silieren.
- Das Nutzungsintervall beträgt bis am 1. September mindestens 8 Wochen. Erklärung: Falls der erste Schnitt am 1. Juni erfolgt, darf der 2. Schnitt frühestens am 27. Juli durchgeführt werden. Die dritte Nutzung ist hingegen schon Anfang September (nur fünf Wochen Intervall) möglich.

3. Variante « Staffelmahd »

- Schnitt 40–60 % der Fläche frühestens 3 Wochen vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt gemäss Variante Standard, restliche 40–60 % frühestens 3 Wochen nach der ersten Hälfte; in diesem Falle ist keine weitere Restfläche mehr stehen zu lassen; wird bei Folgeschnitten keine Staffelmahd mehr durchgeführt, gelten wieder die 10 % Restfläche. In Jahren, in welchen die erste Hälfte nicht vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt gemäht werden kann, kann gemäss Variante Standard mit 10 % Restfläche gemäht werden.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Biodiversität und Natürliche Ressourcen
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa Dez 2018